

wo sie gerade noch vertretbar sind (Handlungen, die an der Grenze zum schweren Vergehen liegen, das - grundsätzlich Freiheitsstrafe nach sich zieht).

Strafen ohne Freiheitsentzug werden sowohl bei Tätern angewandt, bei denen das Vergehen in kräftem Gegensatz zu ihrem sonstigen gesellschaftlichen Verhalten steht (z. B. bei bestimmten fahrlässigen Vergehen), als auch bei Tätern, die das Vergehen aus hartnäckig disziplinlosem Verhalten heraus begehen, in bestimmten Fällen sogar bei Tätern mit asozialen Zügen (§249 Abs. 1 StGB).

Der Differenziertheit der Vergehen und der Täterpersönlichkeiten müssen der Grad und die Form der erzieherischen Einwirkung auf den Rechtsverletzer entsprechen. Die Selbsterziehung und -disziplinierung des Rechtsverletzers vollzieht sich in folgenden Stufen:

- Moralisch-politische Mißbilligung der Handlung, verbunden mit Verwarnung und Ermahnung des Täters (öffentlicher Tadel — §37 StGB).
- Disziplinierender Eingriff in persönliche Vermögensinteressen mit Sanktionen für den Fall der Nichterfüllung der auf erlegten materiellen Verpflichtungen (Geldstrafe — § 36 StGB).
- Verpflichtung zur Bewährung und Wiedergutmachung unter Androhung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe (Verurteilung auf Bewährung — §33 StGB).
- Festlegung darüber hinausgehender Verpflichtungen, verbunden mit der Androhung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe. (§§ 33 Abs. 3, 34 StGB).

Auch aus diesem Grunde bedarf es — wie die praktischen Erfahrungen zeigen — bei einem großen Teil der Fälle keines meist mit erheblichem Aufwand verbundenen Einsatzes<sup>4</sup> gesellschaftlich-erzieherischer Kräfte. Es kann davon ausgegangen werden, daß der Rechtsverletzer unter dem Eindruck des Verfahrens und der dabei festgelegten Verpflichtungen und angeordneten Sanktionen (wie z. B. Vollzug der Freiheitsstrafe) von sich aus zu den notwendigen Einsichten und Schlußfolgerungen gelangt, um sein Vertrauensverhältnis zur sozialistischen Gesellschaft wieder<sup>1</sup> zu festigen (oft auch unter dem positiven Einfluß von Familienangehörigen, Freunden und Bekannten).

Eine wichtige Voraussetzung dafür ist die kollektive politisch-moralische Mißbilligung des Verhaltens des Rechtsverletzers im Strafverfahren, insbesondere in der Hauptverhandlung<sup>4</sup>. Mit der Herausbildung der Strafen ohne Freiheitsentzug und der Ausweitung ihres Anwendungsbereichs haben sich auch rechtliche Formen entwickelt, in denen die moralisch-politische Mißbilligung durch die Werktätigen und ihre Kollektive selbst zum Ausdruck gebracht werden kann (gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger, Kollektivvertreter). Auf diese Weise kann die moralisch-politische Verwerflichkeit als Eigenschaft der Straftat deutlicher und wirksamer aufgedeckt und die damit verbundene Kritik am Verhalten des Rechtsverletzers als Erziehungsfaktor stärker genutzt werden.

Dadurch wird es bei einem erheblichen Teil der mit Strafen ohne Freiheitsentzug Bestraften möglich, die erforderlichen Veränderungen in ihrem Denken und \* Verhalten auch ohne organisierte erzieherische Einwirkung nach der Verurteilung zu erreichen. Das schließt nicht aus, daß die gesellschaftlichen Kräfte erzieherisch eingreifen (von sich aus oder auf entsprechende Hinweise der Rechtspflegeorgane), wenn sich zeigt, daß def Verurteilte aus dem Vergehen und der Bestrafung

4 zu den Erziehungsmethoden in der Hauptverhandlung entsprechend der Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten und zu den Aufgaben der Prozessbetreuer vgl. Berwig/Gluck, „Anwendung pädagogischer Grundsätze und Methoden in der Hauptverhandlung“, NJ 1969 S. 727 ff. (730).

nicht die entsprechenden Schlußfolgerungen gezogen hat.

Bei einem nicht unbeachtlichen Teil der Rechtsverletzer, die auf Bewährung verurteilt wurden, zeigen sich jedoch — vielfach sogar erhebliche — Integrations-schwierigkeiten, zu deren Überwindung ein organisierter Einsatz gesellschaftlicher Kräfte notwendig ist. Die Verurteilung auf Bewährung ist — was ihre Ausgestaltung und möglichen Konsequenzen betrifft — nach den Strafen mit Freiheitsentzug die schwerste Strafart des sozialistischen Strafrechts und findet daher zu einem wesentlichen Teil auf Rechtsverletzer mit bestimmten Integrations-schwierigkeiten Anwendung.

Eine von der Sektion „Sozialistische Rechtspflege“ der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ im Jahre 1969 in drei Berliner Stadtbezirken durchgeführte Untersuchung von 167 mit Strafen ohne Freiheitsentzug bestraften Personen ergab, daß der Anteil von Tätern mit erheblichen Integrations-schwierigkeiten<sup>1</sup> recht beachtlich ist. So war die Arbeits- und Lernhaltung

sehr gut	bei 34 Tätern =	21%
gut	bei 58 Tätern =	34%
befriedigend	bei 41 Tätern =	25%
ungenügend	bei 23 Tätern =	14%
keine Angaben	bei 11 Tätern =	6%

39 % der Täter zeigten demnach eine nur befriedigende oder gar ungenügende Arbeits- und Lernhaltung. Bei 18 Tätern (10,4%) wurde häufiger Wechsel der Arbeitsstelle als typische negative Erscheinung festgestellt, bei 40 Tätern (24%) mehr oder weniger ausgeprägte Arbeitssummelei bzw. nur Gelegenheitsarbeit. Bei 14 Tätern (8,4%) wurde Arbeitsscheu als Grundhaltung ermittelt.

Viele Täter, die zu Strafen ohne Freiheitsentzug verurteilt werden, erfüllen schlecht und recht die ihnen obliegenden Pflichten bei der Arbeit, ohne daß es zu nennenswerten Disziplinschwierigkeiten kommt. In den meisten Fällen zeigen sie keine große Eigeninitiative und keine beispielgebenden Arbeitsleistungen. So wurde nur bei 21 Tätern positives Auftreten gegen Mängel im Betrieb angetroffen, 8 Täter machten Verbesserungsvorschläge, 21 erhielten Prämien und Auszeichnungen.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle leisten sie keine aktive gesellschaftliche Arbeit. Ihre Mitgliedschaft in gesellschaftlichen Organisationen ist meist nur formal und beschränkt sich auf das Zahlen der Mitgliedsbeiträge und auf — vielfach nur gelegentliche — Teilnahme an Versammlungen ohne aktive Beteiligung an der Diskussion. Nur ein gutes Drittel der Täter leistet ständig aktive gesellschaftliche Arbeit.

Kennzeichnend für einen großen „Teil der zu Strafen ohne Freiheitsentzug Verurteilten ist ein niedriges Bildungs- und Kulturniveau. 41 Täter (25 %) beendeten die Schule vor dem Abschluß der 7. Klasse. 69 Täter (41 %) arbeiteten als Ungelernte oder Angelernte. 48 Täter (29 %) mußten sich bereits früh<sup>1</sup> vor einem staatlichen oder gesellschaftlichen Gericht wegen einer Straftat verantworten.

Unter den mit Strafen ohne Freiheitsentzug Bestraften sind also recht viele Menschen, bei denen es erhebliche Integrations-schwierigkeiten, zum Teil eine große Disziplinlosigkeit bzw. Rückständigkeit, gibt. Dabei muß in Betracht gezogen werden, daß sich seit der Einführung der bedingten Verurteilung in unser Strafrecht im Jahre 1957 der Anwendungsbereich der Strafen ohne Freiheitsentzug erweitert hat. Das wirkte sich u. a. darin aus, daß sie auch bei Tätern angewandt werden, die zum Teil sogar erhebliche Integrations-schwierigkeiten aufweisen.